

Stenographisches Protokoll

92. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Dienstag, 25. Mai 1954

Inhalt	Berichterstatter: Herke (S. 2075)
1. Bundesrat	kein Einspruch (S. 2076)
Ansprache des Vorsitzenden-Stellvertreters Flöttl anlässlich der Mandatsniederlegung des Vorsitzenden Dipl.-Ing. Dr. Lechner (S. 2075)	
2. Personalien	
Entschuldigungen (S. 2075)	
3. Verhandlungen	
a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Mai 1954: Privatbahnbegünstigungs- gesetz	Berichterstatter: Skritek (S. 2076)
	Redner: Dr. Lauritsch (S. 2078), Brand (S. 2083) und Salzer (S. 2083)
	kein Einspruch (S. 2087)

Beginn der Sitzung: 15 Uhr

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 92. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 14. April 1954 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Herren Bundesräte Dr. h. c. Machold, Haller, Vögel, Beck, Thanhofer, Eckert, Tazreiter, Dr. Lukeschitsch und Krammer.

Hohes Haus! Zufolge einer Mitteilung der Hauptwahlbehörde ist der bisherige Vorsitzende des Bundesrates, Dipl.-Ing. Dr. Franz Lechner, an Stelle des Ministers a. D. Dr. Karl Gruber, der sein Nationalratsmandat niedergelegt hat, in den Nationalrat einberufen worden. Uns allen ist bekannt, daß Doktor Lechner bereits in der letzten Sitzung des Nationalrates die Angelobung als Nationalrat geleistet hat. Er scheidet damit gemäß Art. 59 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes aus dem Bundesrat aus. Herr Dr. Franz Lechner hat auch in einem Schreiben vom 18. März 1954 an mich mitgeteilt, daß er infolge Einberufung in den Nationalrat sein Mandat für den Bundesrat zurücklegt.

Ich bin mir sicher, meine sehr verehrten Damen und Herren, im Namen aller zu sprechen, wenn ich dem scheidenden Vorsitzenden des Bundesrates, Herrn Dipl.-Ing. Dr. Lechner, für seine streng objektive Verhandlungsleitung und Geschäftsführung den herzlichsten und besten Dank ausspreche. *(Allgemeiner Beifall.)*

Es tut uns aufrichtig leid, Herrn Nationalrat Dipl.-Ing. Dr. Franz Lechner, der seit Zusammentritt des Bundesrates im Jahre 1945 dieser Körperschaft angehört hat, nicht mehr

im Bundesrat als Mitarbeiter zu haben. Ich glaube sagen zu können, daß wir ihm auch für seine Tätigkeit im Nationalrat Erfolg wünschen. Ich bitte das Büro, dem scheidenden Vorsitzenden, Herrn Nationalrat Dr. Lechner, auch eine schriftliche Mitteilung zukommen zu lassen.

Eingelangt sind jene zwei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung dem Obmann des zuständigen Ausschusses zur Vorberatung zugewiesen. Der Ausschuß hat diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bereits beraten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschüßberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist Abstand zu nehmen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Wenn dies nicht der Fall ist, dann erscheint mein Antrag mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Mai 1954: Bundesgesetz über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsführung der nicht vom Bunde betriebenen Schienenbahnen (**Privatbahnbegünstigungsgesetz**).

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Herke. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter **Herke**: Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 19. Mai das Bundesgesetz über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsführung der nicht vom Bunde betriebenen Schienenbahnen (Privatbahnbegünstigungsgesetz) beschlossen. Die Privatbahnen, welche in Österreich betrieben werden, haben durch den

Krieg, da keine nennenswerten Erhaltungsarbeiten gemacht werden konnten, stark gelitten. Außerdem sind die Privatbahnen durch die große Konkurrenz der Straße in Nachteil geraten. Sie sind fast nicht mehr imstande, die zu einer geordneten Betriebsführung notwendigen Mittel aufzubringen, was unter Umständen zur Betriebseinstellung, zu Betriebseinschränkungen und insbesondere zur Entlassung von Eisenbahnern führen müßte. Dies ist volkswirtschaftlich nicht zu verantworten.

Das vorliegende Gesetz ermöglicht es durch die geschaffenen Begünstigungen zum Teil auf tarifarischem und zum anderen Teil auf steuerrechtlichem Gebiete, die Privatbahnen im Interesse der Volkswirtschaft lebensfähig zu erhalten.

Der Nationalrat hat dieses Gesetz einstimmig beschlossen. Ich bin beauftragt, im Namen des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten den Hohen Bundesrat zu ersuchen, dem vorliegenden Gesetzesbeschluß die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 1958 außer Kraft. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Worte hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nun zum **Punkt 2** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Mai 1954: Bundesgesetz über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und den Österreichischen Arbeiterkammertag (**Arbeiterkammergesetz — AKG.**).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Skritek. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Skritek**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates hat die Neuregelung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeiter und Angestellten zum Inhalt. Diese Neuregelung ist notwendig geworden, weil sich verschiedene Bestimmungen des derzeit geltenden Arbeiterkammergesetzes — wie der Aufgabenbereich, die Kammerzugehörigkeit und die innere Organisation der Arbeiterkammern — für eine wirksame Interessenvertretung der Arbeiter und Angestellten nicht völlig ausreichend erwiesen haben. Beispielsweise wurden

mit Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. 11. 1952 die pragmatisierten Bediensteten in Betrieben von Gebietskörperschaften aus dem Bereich der Kammern für Arbeiter und Angestellte ausgeschieden. Damit verloren mehrere tausend Arbeiter und Angestellte ihre gesetzliche Interessenvertretung. Es ergab sich aber auch der unleidliche Zustand, daß in manchen Betrieben ein Teil der Dienstnehmer kammerzugehörig war und ein anderer Teil nicht. Auch für den sachlichen Wirkungsbereich der Arbeiterkammern war zur Anpassung an die bisher ausgeübte Tätigkeit eine klarere und eindeutige Fassung des Gesetzes notwendig geworden. Das gleiche gilt für die innere Organisation der einzelnen Arbeiterkammern und im besonderen für ihre Zusammenfassung im Österreichischen Arbeiterkammertag.

Das neue Arbeiterkammergesetz übernimmt teilweise wörtlich Bestimmungen des bisher geltenden Gesetzes, zum Teil werden Bestimmungen neu formuliert, zum Teil auch völlig neue Bestimmungen geschaffen. Zu den einzelnen Abschnitten wäre kurz folgendes zu bemerken:

Der Abschnitt I umschreibt Zweck und Aufgaben. Im § 1 wird der grundsätzliche Aufgabenbereich der Arbeiterkammern ähnlich formuliert, wie die Aufgaben der Betriebsräte im Betriebsrätegesetz umschrieben sind.

Ein sehr wichtiger Paragraph ist der § 2, der den Aufgabenbereich der Arbeiterkammern neu festlegt. Hiezu wäre zu bemerken, daß dabei alle Erfahrungen, die in der letzten Zeit besonders mit der unzureichenden Formulierung des Aufgabenbereiches gemacht wurden, berücksichtigt wurden.

Unter lit. a wurde der Z. 1 dadurch eine völlig neue Fassung gegeben, daß nicht nur die einzelnen Erwerbszweige der Arbeiter und Angestellten aufgezählt werden, sondern grundsätzlich auch eine allgemeine Formulierung für alle in § 5 Abs. 1 genannten Wirtschaftszweige und Berufszweige geschaffen wird.

In den entsprechenden Absätzen wird die jeweils erforderliche Klarstellung und Ergänzung zu den einzelnen Aufgabenbereichen gegeben. Bei dem Aufgabenbereich der Arbeiterkammer hinsichtlich der Lehrlings- und Jugendschutzstellen ist neu die Mitwirkung an der Überwachung der fachlichen Ausbildung von Lehrlingen und bei Lehrlings-, Gesellen- und Kaufmannsgehilfenprüfungen und an der Festsetzung der Dauer der Lehrzeit.

Hiezu ist zu bemerken, daß mit dem Inkrafttreten dieses neuen Arbeiterkammergesetzes das Gesetz über die bestehenden Gehilfen-

ausschüsse außer Kraft tritt und die Gehilfenausschüsse aufgelöst werden. Die in diesem Punkt genannten Aufgaben waren aber im wesentlichen bisher Aufgaben der Gehilfenausschüsse.

Neu ist auch die Formulierung, daß in den Aufgabenbereich der Arbeiterkammern die Schulung der Betriebsräte fällt.

Abschnitt II:

§ 3 regelt den Kammerbereich. Hier ist neu, daß sich der Kammerbereich auf je ein Bundesland erstreckt, also nicht wie bisher mit dem Bereich der Kammern der gewerblichen Wirtschaft gleich ist.

§ 4 bestimmt den Sitz der Arbeiterkammern.

Wichtig ist der § 5, der die Kammerzugehörigkeit regelt. Hier sind nun vor allem alle jene Betriebsarten angeführt, die bisher im Gesetz nicht aufgezählt waren und daher strittig sein konnten.

Die bedeutendsten Bestimmungen des § 5 Abs. 1 sind in lit. d und e enthalten, die Verfassungsbestimmungen sind. Darin wird festgesetzt, daß auch Pragmatisierte — also jene Bediensteten, deren Dienstverhältnis auf einem Hoheitsakt beruht —, die in Betrieben, Anstalten, in Stiftungen und Fonds von Gebietskörperschaften beschäftigt sind, den Arbeiterkammern zugehören. Damit ist praktisch der Zustand bereinigt, der durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes hervorgerufen wurde. Künftig gehören die Bediensteten dieser Betriebe also wieder zur Gänze den Arbeiterkammern zu.

Der Abs. 2 des § 5 bestimmt jene Dienstnehmergruppen, die nicht den Arbeiterkammern zugehören. Lit. a ist eine Verfassungsbestimmung. Hier sind jene Dienstnehmer von Gebietskörperschaften angeführt, die nicht in den Bereich der Arbeiterkammern gehören. Eine Änderung hat sich im wesentlichen nur in lit. c des neuen Gesetzes ergeben, mit der festgesetzt wird, daß neben den Rechts- und Patentanwaltsanwärttern sowie Notariatskandidaten von nun an auch Ärzte nicht den Arbeiterkammern zugehören. Eine neue Fassung des lit. e betrifft jene Seelsorger, die nicht in einem Dienstverhältnis stehen.

§ 6 nennt die Organe der Arbeiterkammer, § 7 bestimmt die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung der einzelnen Landeskammern, und § 8 regelt die Wahl der Vollversammlung. Dazu ist zu bemerken, daß in diesem Paragraphen einige neue Absätze enthalten sind, die weitergehende Bestimmungen festlegen, die früher mit der Wahlordnung geregelt waren.

§ 9 enthält Bestimmungen über das Wahlrecht. Hier ist keine wesentliche Änderung gegenüber dem bisherigen Zustand eingetreten.

§ 10 handelt von der Wählbarkeit. Hier ist neu, daß Vorstandsmitglieder und Angestellte von kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen auch in einen anderen Wahlkörper gewählt werden können als den, der ihrer Berufsausübung entspricht. Dies ist deshalb notwendig geworden, weil ja viele Angestellte besonders von Gewerkschaften, wenn sie Angestellte der Gewerkschaft werden, in den Sektor der Angestellten kämen, während sie ja praktisch weiter die Interessenvertretung ihrer ursprünglichen Berufsgruppe wahrzunehmen haben.

§ 11 regelt die Frage der Ersatzpersonen für die Vollversammlung und des Nachrückens auf freigewordene Mandate, § 12 den Mandatsentzug.

§ 13 regelt ausführlich die Aufgaben der Vollversammlung.

Die folgenden §§ 14 und 15 umschreiben den Aufgabenbereich des Präsidenten und des Vorstandes der Kammer. Diese Bestimmungen sind gegenüber dem bisherigen Zustand etwas ausführlicher gehalten; auch für den Fall der Funktionsunfähigkeit des Vorstandes sind Vorschriften vorgesehen.

§ 16 bestimmt, daß der Präsident und der Vorstand Ausschüsse, also Organe der Kammer, bestellen können.

§ 17 bestimmt, daß Fachausschüsse errichtet werden können. Hiezu wäre zu bemerken, daß diesen Fachausschüssen praktisch die Aufgabe zufällt, die bisher im wesentlichen die Gehilfenausschüsse erfüllt haben. Es handelt sich hier um eine völlig neue Bestimmung.

§ 18 regelt die Aufgaben des Kammeramtes, die Büroföhrung der Kammer und § 19 die Deckung der Kosten. Hier sind im wesentlichen keine Änderungen enthalten.

§ 20 regelt den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluß, § 21 die Auflösung der Vollversammlung.

Abschnitt III enthält die Bestimmungen über den Österreichischen Arbeiterkammertag. Der Österreichische Arbeiterkammertag war auch in dem bisher bestehenden Arbeiterkammergesetz bereits vorgesehen. Neu ist in diesem Gesetz die genauere Abgrenzung der Aufgaben des Arbeiterkammertages und seiner Organe; die Bestimmungen darüber sind zum Teil neu gefaßt.

§ 22 bestimmt Sitz und Wirkungsbereich des Arbeiterkammertages. Hiezu wäre zu bemerken, daß hier besonders festgelegt ist, daß das Begutachtungsrecht, soweit es sich um Berichte und Gutachten handelt, die über den örtlichen Wirkungsbereich hinausgehen, dem Arbeiterkammertag obliegt. Der Arbeiterkammertag ist jedoch verpflichtet, vor Er-

stattung solcher Gutachten die Meinung der einzelnen Arbeiterkammern einzuholen, diese zur Stellungnahme aufzufordern. Die übrigen Aufgaben decken sich im wesentlichen mit den bisher bestehenden Aufgaben des Arbeiterkammertages.

§ 23 setzt die Organe des Arbeiterkammertages fest: Präsident, Vorstand und Hauptversammlung, deren Aufgaben in den §§ 24, 25 und 26 noch eingehend festgelegt werden.

§ 27 bestimmt, daß die Bürogeschäfte des Arbeiterkammertages das Kammeramt Wien führt, daß also keine neue übergeordnete Büroverwaltung geschaffen wird.

§ 28 regelt die Festlegung von Geschäftsordnungen der einzelnen Arbeiterkammern und des Arbeiterkammertages.

§ 29 legt die Pflichten der Kammerräte fest.

§ 30 sieht vor, daß die Arbeiterkammern und der Arbeiterkammertag der Aufsicht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung unterstehen.

§ 31 regelt das Verhältnis zu Behörden und Körperschaften. Hiezu ist zu sagen, daß in diesem Paragraphen eine wesentlich präzisiertere und etwas weitergehende Formulierung des Begutachtungsrechtes enthalten ist. Bisher hat die Frage, ob ein Gesetz der Arbeiterkammer zur Begutachtung vorzulegen ist, oft zu Differenzen geführt. Solchen Differenzen ist nun die Grundlage dadurch entzogen, daß es heißt: Entwürfe von Gesetzen sind der zuständigen Arbeiterkammer bzw. dem Arbeiterkammertag vorzulegen. Desgleichen ist die Vorlagepflicht und das Begutachtungsrecht bei Verordnungen weiter gefaßt.

§ 32 regelt die Schaffung paritätischer Ausschüsse und war bereits in dem bisherigen Gesetz enthalten.

§ 33 sieht den Schutz der Wahlfreiheit für die Wahlen in die Arbeiterkammern vor.

§ 34 regelt die Obliegenheiten der Dienstgeber besonders im Hinblick auf die Anlegung von Wählerverzeichnissen und die Freigabe der erforderlichen Zeit zur Ausübung der Tätigkeit der gewählten Funktionäre der Arbeiterkammern.

§ 35 regelt die Gebührenfreiheit bei Eingaben und Gutachten der Arbeiterkammern.

§ 36 sieht die notwendigen Übergangs- und Schlußbestimmungen vor, insbesondere das Fortführen der Aufgaben und Befugnisse der derzeit bestehenden Kammern bis zu Neuwahlen, die Übernahme der Aufgaben der aufgelösten Gehilfenausschüsse und den Übergang ihres Vermögens.

§ 37 bestimmt, daß das bisher geltende Arbeiterkammergesetz von 1945 außer Kraft tritt, ebenso das Gesetz über die Gehilfenausschüsse vom 1. März 1950.

§ 38 regelt die Vollziehung.

Hohes Haus! Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten stelle ich den Antrag, der Bundesrat möge gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Lauritsch gemeldet. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Bundesrat Dr. **Lauritsch**: Hohes Haus! Es tut mir sehr leid, daß der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung heute nicht anwesend ist. Es wäre interessant gewesen, bei verschiedenen Punkten seine persönliche Meinung zu einer gewissen Handhabung in der Vergangenheit und überhaupt zu den verschiedenen Punkten dieser Vorlage zu hören.

Ich bin nicht der Ansicht des Herrn Berichterstatters, daß dieses Gesetz zuwenig Neuerungen bringt, sondern ich meine vielmehr, daß hier sehr wesentliche und einschneidende neue Bestimmungen enthalten sind, die sich in der Materie und im Wert sehr von dem bisherigen Gesetz aus dem Jahre 1945 unterscheiden.

Im Bericht des Nationalratsausschusses zu dieser Vorlage ist die Angabe enthalten, daß „in der Richtung einer stärkeren Zusammenfassung von gemeinsamen Aufgaben beim Arbeiterkammertag“ dieses Gesetz zweckmäßiger gestaltet worden ist. Das ist eine sehr wichtige Feststellung, denn die Aufgaben sind sehr weitgehend nach oben hin zusammengefaßt. Einerseits hat man viele Aufgaben von den Vollversammlungen auf die Arbeiterkammervorstände übertragen, dann darüber hinaus von den Ländern auf den Arbeiterkammertag und dort wiederum von der Hauptversammlung des Arbeiterkammertages auf den Arbeiterkammertagvorstand, das heißt auf die neun Präsidenten.

Ich finde diese Änderung sehr ausschlaggebend, weil es in Zukunft doch nicht so sein wird, daß der Arbeiterkammertag mit seiner vollen Zusammensetzung in der Hauptversammlung Stellungnahmen zu Gesetzen abgeben wird, sondern sicherlich der Vorstand. Dieser Vorstand sind nur die neun Präsidenten, und ich bin nicht der Ansicht, daß bei diesen neun Präsidenten die Inkarnation der Meinung der gesamten Arbeiter- und Angestelltenschaft vereint ist. Zudem ist es ja bisher so gewesen, daß die Herren Präsidenten weder vor einer Sitzung noch nach einer Sitzung in den verschiedenen Vorständen Bericht erstattet haben, und ich muß Sie bitten, das, was ich jetzt und später anführe, nicht als meine Theorie zu betrachten, sondern ich spreche aus der Erfahrung einer sehr traurigen Praxis, da

ich Vorstandsmitglied der Arbeiterkammer Steiermark bin.

In diesem Gesetz ist nicht nur eine Zurückdrängung des Mitspracherechtes oder der Mitsprachemöglichkeiten der Minderheiten enthalten, sondern auch der Länderkammern überhaupt, wie in der Einleitung zu der Vorlage richtig bemerkt ist.

Ich glaube aber, daß noch ein Drittes hinzukommt: Die Kammern setzen sich nur aus verschiedenen einzelnen Lichtpunkten zusammen. Anscheinend ist man bei der SPÖ nicht sehr erfreut über die Mitarbeit einer großen, breiten Masse von jungen, aktiven Funktionären in den Arbeiterkammern. Schon bisher haben wir bei der Vollversammlung sehr wenig Verantwortung zu tragen gehabt, nunmehr wird das noch gesetzmäßig verankert.

Wenn man den Aufgaben der Vollversammlung nach diesem Gesetze nachspürt, so wird man wohl feststellen, daß der Aufwand um die Arbeiterkammern in diesem Belang wahrlich zum großen Teil überflüssig ist. Ich weiß, daß die Entwürfe dieses Gesetzes seit dem Jahre 1949 in Vorbereitung sind und daß es die Wiener Arbeiterkammer nicht leicht gehabt hat, sich hier gegen die Länderkammern durchzusetzen. Aber der Sieg ist in Wien geblieben! Die Länderkammern haben sich trotz ihrer zahlenmäßigen und schließlich auch bevölkerungsmäßigen Mehrheit nicht durchsetzen können; anscheinend herrschen hier rein parteitaktische Gesichtspunkte vor.

Aber es war auch ein Sieg gegen die ÖVP, und ich meine, daß der Kaufpreis, der hier vielleicht ausschlaggebend war, dem Wert dieses Pfandes nicht entspricht. Am besten dürfte wohl der Herr Abg. Altenburger darüber Bescheid wissen, was hier geschehen ist, daß er sich so sehr für dieses Gesetz eingesetzt hat. Sie werden ja die Vorkommnisse im Unterausschuß des Sozialausschusses des Nationalrates kennen und werden wissen, wie die ÖVP dort mit ihren Abgeordneten dagestanden ist (*Bundesrat Salzer: Der Herr Kandutsch ist überhaupt nicht dagestanden!*) und welcher Befehle es seitens der ÖVP-Parteileitung bedurft hat, um dieses Gesetz im Nationalrat durchzubringen. Wenn heute hier die Kollegen der ÖVP nicht sehr zahlreich vertreten sind, so zeigt das vielleicht auch in diese Richtung. Mag sein, daß es ein Zufall ist, aber es ist doch irgendwie interessant, daß gerade bei diesem Gesetz, das keinesfalls ein Gesetz von geringem Wert ist, die Stühle der ÖVP so wenig besetzt sind.

Wenn der Herr Abg. Dr. Pittermann in einem Zwischenruf im Nationalrat bemerkt

hat, daß durch dieses Gesetz nicht alles erreicht worden ist, was die SPÖ wollte, so glaube ich das, und es ist auch aus der Differenz der verschiedenen Unterlagen ersichtlich. Aber daraus sieht man, welcher Geist in Wirklichkeit noch über dieses Ergebnis hinaus geherrscht hat und daß man hier in Wirklichkeit noch viel mehr durchsetzen wollte.

Obwohl ich selbst im Vorstand der steirischen Arbeiterkammer sitze, war es mir in all den Jahren nicht möglich, offiziell zu hören, wie sich die steirische Arbeiterkammer zu diesen Entwürfen stellt. Erst jetzt in meiner Funktion als Bundesrat bekam ich diese Vorlage in die Hand. Der Herr Präsident der steirischen Arbeiterkammer hat es erst vor einiger Zeit für notwendig befunden, lediglich ganz kurz allgemein etwas über dieses neue Geschehen kundzutun.

Ich glaube, das Ergebnis einer Debatte in den Länderkammern über dieses Gesetz würde anders aussehen, als die Vorlage jetzt lautet. Anscheinend wollte man diesen Debatten aus dem Wege gehen, denn sonst wäre es unmöglich, daß der Herr Abg. Pölzer erklärt: Die parlamentarische Regierungsform kann nur dann aufrechterhalten werden, wenn die Kammern der Regierung sagen können, was die einzelnen Interessengruppen zu diesem oder jenem Gesetzentwurf zu sagen haben. — Das ist ein sehr löblicher Grundsatz, aber gerade bei diesem Gesetz über die Arbeiterkammern wurden die Arbeiterkammern überhaupt nicht befragt. Ich meine, das ist kein Zeichen einer echten demokratischen Gesetzgebung.

Wenn schon bisher die Handhabung nach dem alten Kammergesetz so war, daß viele Bestimmungen nicht beachtet wurden, sondern daß man sich einfach über Gesetze hinweggesetzt hat, dann wird es jetzt vermutlich so sein, daß dieses Gesetz weidlich ausgenützt werden wird, um den zentralistischen Bestrebungen vorwärts zu verhelfen. Meines Erachtens dreht es sich hier weniger um sachliche Überlegungen, sondern mehr um das Tauziehen einzelner Funktionäre in der SPÖ, um einen rein persönlichen Machtkampf. (*Bundesrat Porges: Woher wissen Sie das?*) Die Welt hat Ohren. Nun, ich möchte keine Namen nennen. (*Bundesrat Pfaller: Warum nicht?*) Ich bin grundsätzlich gegen persönliche Angriffe. (*Bundesrat Pfaller: Im Gegenteil, das wäre sehr gut!*) Muß ich Ihnen Ihren persönlichen Zwist nennen? (*Weitere Zwischenrufe bei der SPÖ.*)

Ich bin daher der Meinung: Dieses Gesetz kann kein Ehrendokument einer wahren demokratischen Regierung oder Volksvertretung

sein, sondern ist eher nur das Kennzeichen einer Scheindemokratie, wie wir sie haben. Die Volksmeinung wird in Zukunft durch das Diktat einer Funktionäregruppe in der Wiener Arbeiterkammer bestimmt; das wird nicht mehr die wirkliche Volksmeinung sein. Ich bin keinesfalls der Ansicht, daß alle Belange, die die Arbeiter und Angestellten betreffen, durch die Volksvertretung wahrgenommen werden sollen und werden können. Selbstverständlich nicht! Nur geht dieses Gesetz weit über die sachlichen Notwendigkeiten der Aufgaben nach oben hinaus.

Wenn nun der Bundesrat, meine Damen und Herren, die Aufgabe hat, die Länderinteressen zu vertreten, so ist es vielleicht nicht uninteressant, hier kurz die Zusammensetzung unseres Hohen Hauses aufzuzeigen. Wenn die Angaben, die uns vorliegen, richtig sind, dann sitzen hier in diesem Hause von den 25 Mitgliedern der ÖVP nur zwei, die Arbeiter und Angestellte sind, und von der SPÖ sind es vermutlich dem echten Sinne nach auch nicht mehr als zehn. Das heißt, daß in diesem Hause nicht viel mehr als ein Viertel Arbeiter- und Angestelltenvertreter sitzen. Nun ist es richtig, daß dieses Gesetz nicht allein ein Gesetz der Arbeiter und Angestellten, sondern des ganzen Volkes ist. Daher bin ich der Meinung, daß auch diejenigen, die nicht selbst Arbeiter und Angestellte sind, großes Interesse daran haben müßten, daß dieses Gesetz so lautet, wie es einer demokratischen Auffassung entspricht.

Nicht erwähnt worden ist — weder im Nationalrat noch heute —, daß verschiedene VdU-Ansichten, bevor diese Vorlage im Nationalrat eingebracht wurde, bereits verwertet wurden und nun im Gesetz Aufnahme gefunden haben.

Im einzelnen möchte ich sagen: Ich habe aus meiner Praxis in der steirischen Kammer ernste Bedenken wegen der Handhabung dieses Gesetzes. Der Geist, der bisher gesetzwidrige Handlungen setzen ließ, wird nicht ruhen, und man wird sich nicht scheuen, den gegenwärtigen Beschluß des Nationalrates auszunützen.

Wenn hier in der Einleitung des schriftlichen Berichtes die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes von 1952 erwähnt ist, wonach ein gewisser Personenkreis nicht wahlberechtigt war, so ist daraus zu entnehmen, daß verschiedene Nichtwahlberechtigte, wohl aber Gewählte gesetzwidrig in den Vollversammlungen der Kammer saßen und bis heute noch sitzen. Das heißt, daß die Zusammensetzung der Vollversammlung sämtlicher Kammern seit 1945 gesetzwidrig war und heute noch ist.

Ich habe auf Grund dieser Entscheidungen in der steirischen Kammer den Antrag auf Überprüfung der Sachlage gestellt. Auch dieser Antrag auf Überprüfung wurde abgelehnt. Eine Beschwerde beim Sozialministerium hatte trotz der langen Zeit von acht Monaten keine Antwort zur Folge. Es ist klar: Gegen die Rechtslage kann das Ministerium keine Stellungnahme abgeben; daher bleibt die Sache entscheidungslos. Das hindert aber nicht, daß die Rechtslage so ist und wir in der Steiermark zum Beispiel einen Vizepräsidenten haben, der nicht einmal wahlberechtigt war. Doch dessen schämt sich niemand.

Wenn es hier heißt, daß die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes im Widerspruch zur Praxis stand, so ist das, wie ich meine, eine verkehrte Formulierung. Es müßte heißen: Die Praxis stand im Widerspruch zur Rechtslage. Da kann man doch nicht sagen, der Gerichtshof habe im Widerspruch zu der selbstverständlichen Praxis entschieden. Das ist der Geist, der hier herrscht: Die Gerichtshöfe müssen so entscheiden, wie man es für opportun hält. Handeln sie anders, so ist es nicht dem „Volksgeist“ entsprechend — und man macht einfach ein neues Gesetz.

Außerdem bin ich nicht der Auffassung wie der Herr Berichterstatter im Ausschuß, daß zum Beispiel die bisherige Wahlordnung gesetzmäßig war. Das Arbeiterkammergesetz 1945 hat zwei Wahlkörper vorgesehen; die Wahlordnung hat drei daraus gemacht. Das ist nicht möglich, das kann durch eine Verordnung eines Ministeriums nicht geschehen. Auch aus diesem Grunde ist die bisherige Situation nicht der Rechtslage entsprechend. Aber das stört niemanden. Und wenn Herr Bundesrat Salzer heute im Ausschuß der Hoffnung Ausdruck gab, daß wir vielleicht als Äquivalent eine gute, eine bessere Wahlordnung zu diesem Gesetz bekommen, so würde es mich freuen. Ich habe allerdings Zweifel, weil die bisherige Praxis selbst Gesetze nicht beachtet hat. Ich kenne leider die Wahlordnung noch nicht. Es würde mich freuen, wenn wenigstens auf diesem Wege endlich Recht und Vernunft einen Erfolg haben würden.

Grundsätzlich möchte ich noch sagen, daß der Vertreter des Ministeriums heute im Ausschuß erklärt hat, daß diese Vorlage vom Verfassungsdienst noch nicht geprüft wurde, so wie es bei Regierungsvorlagen üblich ist, weil es eben ein Initiativantrag von Abgeordneten des Nationalrates ist. Daher sind verschiedene Bedenken, die ich hatte, noch nicht völlig zerstreut.

Im einzelnen möchte ich nun einige Punkte, die mir wesentlich erscheinen — ich werde

mich dabei beschränken —, aufzeigen. Der § 2 handelt vom Aufgabenbereich der Arbeiterkammern und umreißt diesen Aufgabenbereich. Es fragt sich natürlich: Wer wird diesen Aufgabenbereich wahrnehmen? Es heißt zwar später: der Vorstand ist dafür verantwortlich. So hieß es bisher auch schon, aber im Vorstand der Arbeiterkammer habe ich bisher nichts erfahren, sondern lediglich alle halben Jahre in der Vollversammlung in Form eines Geschäftsberichtes.

Wer ist nun in der Arbeiterkammer legitimiert, zu einem Gesetz eine Stellungnahme abzugeben? Die Vollversammlung kann es nicht, weil ihr Forum zu groß ist. Der Vorstand macht es nicht. Also ein Ausschuß. Gut. Der Ausschuß setzt sich auch aus Mandataren zusammen, aber Vertretung nach außen und die Spitze einer Kammer kann meines Erachtens nur der Vorstand sein. Ich bin neugierig, wie die Praxis nach diesem Gesetz sein wird.

Bezüglich lit. c desselben Paragraphen möchte ich feststellen, daß der Vertreter des Ministeriums heute erklärt hat, zur Entsendung von Mandataren oder Vertretern in Körperschaften sei der Vorstand zuständig, was eigentlich selbstverständlich wäre. Nun wurden die Gebietskrankenkassen sowie alle anderen Sozialversicherungseinrichtungen mit ihren Selbstverwaltungskörpern im vergangenen Jahr neu zusammengesetzt. Der Vorstand der steirischen Arbeiterkammer hat sich mit der Sache nie befaßt, sondern die Versicherungsvertreter wurden vom Kammerbüro mit der Unterschrift des Herrn Präsidenten in die Gebietskrankenkasse entsendet. Wenn das die Auffassung des Ministeriums ist — und ich muß doch annehmen, daß der Herr Beamte dieses Ministeriums eine Rechtsauffassung klarer Art hat —, dann verstehe ich nicht, warum das Sozialministerium auch auf meine Beschwerde in dieser Richtung zwar eine Mitteilung an mich hat ergehen lassen, aber auf die Frage der Legitimation zur Entsendung keine Antwort gegeben hat.

Aus den §§ 6 und 23, die vielleicht unscheinbar sind, weil sie nur die Aufzählung der Organe der Kammern und des Arbeiterkammertages enthalten, ist wieder der gleiche Geist zu ersehen. In allen neuen und modernen Stadtrechten Österreichs ist die Reihenfolge der Bedeutung entsprechend angeführt, nämlich zuerst das volle Forum und dann die weiteren Organe. Hier aber ist zuerst der Präsident genannt, dann der Vorstand und in dritter Linie, wie das Gesetz praktisch es haben will, schließlich die Vollversammlung. Das ist meines Erachtens ein Hinweis darauf, welcher Geist bei den Initiatoren dieser Vorlage herrscht.

Daß man im § 8 Abs. 2 dem Sozialministerium unter gewissen Überlegungen eine Vollmacht erteilt, in Zukunft die Wahlkörperanzahl abzuändern, ist auch sehr interessant. Das kann sicherlich sachliche Gründe haben, es kann aber auch nach einer genauen Berechnung mittels Wahlmathematik usw. sehr wohl dazu führen, daß man einen unangenehmen Erfolg einer Minderheitsgruppe für die spätere Wahl revidiert.

§ 13 wurde vom Herrn Berichterstatter erwähnt als der Paragraph, der die Aufgaben der Vollversammlung umreißen würde. Vielleicht ist das ein Versehen, denn es ist in diesem Paragraphen wahrlich über Aufgaben der Vollversammlung nichts enthalten, sondern lediglich später erscheint das unter Voranschlag und Rechnungsabschluß auf. Mehr Aufgaben sind aus diesem Gesetz kaum herauszulesen.

Die Geschäftsordnung des Bundesrates sieht vor, daß Beschlüsse zu ihrer Gültigkeit die Mehrheit haben müssen und daß bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt zu bezeichnen ist. Man mag vielleicht auf diesem Gebiet verschiedener Anschauung sein. Es ist auch richtig, daß die Praxis in verschiedenen Einrichtungen, Körperschaften und Vereinen so ist, daß der Vorsitzende bei einem unentschiedenen Wahlausgang den Ausschlag gibt. Ich meine aber, daß es demokratischer und richtiger wäre, wenn der Vorsitzende auch nur einmal eine Stimme hätte und nicht zusätzlich plötzlich ein höheres Stimmgewicht in die Waagschale werfen kann. Auch hier muß ich auf die neuen Stadtrechte verweisen; diese sehen das nicht vor, sondern so wie die Geschäftsordnung unseres Hauses, daß ein Antrag dann als abgelehnt gilt.

Der Präsident der Arbeiterkammer wird von der Vollversammlung gewählt. Nicht so sieht der § 14 die Bestellung der Vizepräsidenten vor. Ich frage mich: Warum muß der Vizepräsident, der den Präsidenten vertreten soll, nicht von der Vollversammlung gewählt werden? Er hat Anspruch darauf, dieselbe Legitimation zu haben wie der Präsident, den er vertreten soll. Welche Möglichkeiten man hier offenlassen will, ist vielleicht unklar oder aber auch durchsichtig.

Daß im § 18 vorgesehen ist, die Kammer in Zukunft von einem Kammeramtsdirektor leiten zu lassen, freut mich, denn wir in der Steiermark bekommen dadurch unseren Dualismus weg, denn wir haben zwei von dieser Sorte. Einer war der immer traditionsgebundene Sekretär und der zweite der in die Zukunft schauende Kammeramtsdirektor. Das mag seinen Vorteil haben, zeigt aber, wie man tatsächlich in der Praxis arbeitet.

Sie werden daher durchaus verstehen, daß ich sehr skeptisch bin gegen unklare Bestimmungen oder gegen solche, aus denen man später solche konstruieren kann.

Daß man die Aufbringung der Kammermittel in § 19 nicht einem Beschlusse der Arbeiterkammer überläßt, sondern der Hauptversammlung des Arbeiterkammertages überträgt, leuchtet mir nicht ganz ein, da doch jedes Land selbst am besten wissen muß, wieviel man dem Arbeiter und Angestellten zumuten kann und wieviel man braucht. Wieso sollen andere Länder mitbestimmen, wie eine Länderkammer ihre Mittel aufbringt und in welcher Höhe? Einheitlichkeit bezüglich der verschiedenen Länder ist sehr schön. Aber wir sind nun einmal eine föderative Republik, und die Bestimmung der Höhe der Umlage wäre meines Erachtens wie bei vielen anderen Körperschaften, die eine Dachorganisation haben, doch Sache der Länder.

Laut § 21 Abs. 2 ist es so, daß die Aufsichtsbehörde eine Vollversammlung auflösen muß, wenn nach gewissen Vorkommnissen der Vorstand des Arbeiterkammertages feststellt, daß das notwendig ist. Bisher war es so, daß dieses Ermessen, die Beurteilung der Sachlage, dem Ministerium, somit objektiven Beamten überlassen blieb. Nunmehr wird dieses Ermessen dem Arbeiterkammertag übertragen, und der kann nun hier feststellen, ob die Aufsichtsbehörde auflösen muß oder nicht muß. Ich finde, daß auch das eine Umkehrung der Befugnisse ist und daß hiefür wirklich nicht der Arbeiterkammertag zuständig wäre.

Daß die Geschäftsordnung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft in den meisten Fällen von der Körperschaft selbst beschlossen wird, ist an sich üblich, doch nicht hier nach diesem Gesetz. Nach diesem Gesetz beschließt, was richtig ist, der Kammertag eine Rahmengeschäftsordnung, damit die Sache abgestimmt ist. Aber die wirkliche Geschäftsordnung beschließt der Vorstand der Kammer, und darüber hinaus wird die Geschäftsordnung vom Arbeiterkammertag genehmigt. Die Vollversammlung selbst wird überhaupt nicht befragt, ob sie mit der ihr aufdividierten Geschäftsordnung zufrieden ist und ob diese Geschäftsordnung ihr paßt und ob sie ihren Bedürfnissen entspricht.

Wenn der § 30 vom Aufsichtsrecht des Sozialministeriums über die Arbeiterkammern und den Arbeiterkammertag spricht, dann, meine ich, selbstverständlich nur im Sinne der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes. Wenn die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes dem Arbeiterkammertag wesentliche

Rechte, Weisungsrechte, Entscheidungsrechte, auch Aufsichtsrechte übertragen, dann ist das Sozialministerium in der Aufsichtsführung wesentlich eingeschränkt oder ist zumindest die Aufsichtsführung sehr erschwert. Nun frage ich mich: Wieso auch das wiederum? Das Ministerium hat objektive Beamte; auf die Arbeiterkammern ist selbstverständlich der Einfluß der Parteien stärker. Warum muß man nun Parteifunktionäre — denn die Mandatare der Arbeiterkammern sind ja von den Parteien entsandt — hier praktisch als Aufsichtsbehörde, also als Zwischeninstanz einfügen? Ich finde auch das nicht für richtig, und der Weg, der hier beschritten wird, erscheint mir für eine echte Demokratie sehr gefahrvoll zu sein. Diese zentralistischen Bestrebungen nach oben hin sind keine Bagatelle, sondern können vielleicht in mancher Beziehung eher einer Kuratel über die Länderkammern gleichen.

Wenn sich nun die ÖVP gezwungen sieht, dieser Vorlage zuzustimmen, sowohl im Nationalrat als auch, wie ich vernommen habe, hier in diesem Hause, so ist das sehr bedauerlich, aber ich meine, die ÖVP-Mandatare haben nicht hineingehört in die Kreise ihrer eigenen Arbeiter und Angestellten. Ich habe zufällig Gelegenheit gehabt, vor einigen Wochen mit Funktionären des ÖAAB in Graz und in der Obersteiermark zu sprechen. Ein Großteil weiß von diesem Gesetz überhaupt nichts, kann also keine Meinung haben, und der Teil, der dieses Gesetz kennt, lehnt es ab. Nur der Herr Abg. Altenburger — er wird schon wissen warum — hat sich so sehr dafür eingesetzt, daß er sogar die Zustimmung der ganzen ÖVP bekommen hat. Inwieweit außer den anwesenden 10 oder 14 Mitgliedern des Bundesrates von der ÖVP die anderen hier mit Absicht weggeblieben sind, weiß ich nicht. Aber wenn dies mit Absicht geschehen sein sollte, dann muß ich wohl sagen, daß auf diese Weise eine Verantwortlichkeit nicht abgeschoben werden kann.

Die Politik in Österreich auf dem Arbeiterkammersektor und sämtliche Stellungnahmen werden in Zukunft zum Großteil von der Arbeiterkammer Wien, von dem dortigen Vorstand, oder von neuen Personen, das sind die Herren Präsidenten, gemacht werden. Mit diesen Stellungnahmen wird sich in Zukunft die Volksvertretung zu befassen haben. Es wird also gar nicht mehr möglich sein, wirklich die Meinung der Arbeiter und Angestellten zu erfragen, da durch die nach diesem Gesetz eingesetzten Instanzen die Volksmeinung ja nicht mehr zur Auswirkung kommt.

Dieses Gesetz entspricht daher weder den Grundsätzen einer echten Demokratie noch jenen einer föderativen Republik. Es wäre Aufgabe des Bundesrates, hier doch Einspruch zu erheben. In meinem und im Namen meiner Kollegen kann ich dieser Vorlage nicht zustimmen.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort ist weiter Herr Bundesrat Brand gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Brand**: Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn heute diesem hohen Gremium das vom Nationalrat beschlossene Gesetz zur Debatte und Beschlußfassung vorliegt, so möchte ich als Gewerkschafter dazu einiges bemerken.

Es ist jedenfalls eine erfreuliche Tatsache, daß mit der Reform des Arbeiterkammergesetzes, die wir heute beraten, ein weiterer Schritt im Ausbau der sozialpolitischen Gesetze getan wird. Durch dieses Gesetz werden einige Unklarheiten beseitigt und zum Teil eine längst fällige Gleichberechtigung mit den Handelskammern hergestellt. Schon durch die Tatsache, daß in Österreich vor mehr als 100 Jahren Handelskammern errichtet wurden, denen die Möglichkeit gegeben war, auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, insbesondere aber bei Schaffung von Gesetzen wirtschaftlicher Natur mitzuwirken, hatten diese Kammern einen wesentlichen Vorsprung gegenüber den Arbeiterkammern, die erst nach der Errichtung der Ersten Republik am 26. Feber 1920 geschaffen wurden.

Ich gebe ohne weiteres zu, meine Damen und Herren, daß vielleicht auch dieses Gesetz und diese Reform nicht als vollständig bezeichnet werden kann. Aber wenn wir uns vorstellen, daß die Arbeiter- und Angestellten-schaft durch sieben Jahrzehnte für ein Kammergesetz kämpfen mußte, das einigermaßen ein Gleichgewicht zu den Handelskammern garantiert, dann müssen wir dieses Gesetz jedenfalls begrüßen.

Da 1934 die Arbeiterkammern in den beruflichen Aufbau eingeschaltet und 1938 von der Nazidiktatur völlig vernichtet wurden, war 1945 eine der wichtigsten gesetzlichen Aufgaben die Neuschaffung der österreichischen Kammern für Arbeiter und Angestellte. Ihr Aufgabenkreis ist so vielgestaltig wie das Leben all derer, die auf Lohn und Gehalt angewiesen sind. Es wäre schlecht bestellt um unsere gewerkschaftlichen Errungenschaften und Erfolge, wenn zwischen Gewerkschaften und Arbeiterkammern nicht ein inniger Kontakt bestünde, der uns Garant dafür ist, daß der Kampf um Lohn und Gehalt nicht durch eine schlechte Wirtschafts- und Zollpolitik illusorisch gemacht wird.

Daß die Einflußsphäre der Arbeiterkammern allumfassend sein muß, geht daraus hervor, daß alle sozialpolitischen Probleme — Kranken- und Unfallversicherung, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung, Arbeitsrecht und Arbeiterschutz, Frauen- und Jugendschutz —, insbesondere aber auch die wirtschaftliche Gesetzgebung und alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen durch die Mitwirkung der Arbeiterkammern im Interesse der Arbeiter und Angestellten gelöst werden.

Meine Parteigenossen begrüßen daher aus all den angeführten Gründen die Gesetzgebung dieser Reform, und wir werden für sie stimmen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Salzer gemeldet. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Bundesrat **Salzer**: Hohes Haus! Darf ich zunächst zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Lauritsch vier Feststellungen machen.

Herr Kollege Lauritsch hat festgestellt, daß es in den Reihen der 25 ÖVP-Bundesräte nur zwei Vertreter der Arbeiter und Angestellten gibt. Ich darf dem Herrn Kollegen Lauritsch sagen, daß es sieben sind und nicht zwei. Ich hoffe, daß diese Reduktion ein Irrtum und nicht der Ausfluß einer politischen Grundhaltung des VdU in bezug auf die Einschätzung seiner politischen Gegner ist.

Kollege Lauritsch hat dann auch gemeint, daß die Tatsache, daß heute eine Reihe von ÖVP-Bundesräten sich von der Teilnahme an der Sitzung entschuldigen ließen, mit der Gesetzesmaterie selbst zusammenhängt, daß sie dadurch ihre Antipathie gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurf zum Ausdruck bringen wollen. Auch das stimmt nicht. Die Kollegen sind teilweise aus persönlichen und teilweise aus dienstlichen Gründen verhindert, an den heutigen Beratungen teilzunehmen.

Kollege Lauritsch hat etwas bissig auch auf die Vorfälle im Sozialausschuß hingewiesen und gemeint, aus diesen Vorfällen etwa eine Uneinigkeit der ÖVP-Abgeordneten heraus-hören zu können. Nun, ich leugne es nicht, Hohes Haus, daß es innerhalb unserer Partei verschiedene Meinungen gibt. Während es aber nun beim VdU so ist, daß, wenn einer eine andere Meinung hat, er meist seiner Partei davonläuft, so ist es bei uns so, daß wir die verschiedenen Meinungen so lange miteinander abwägen, bis schließlich eine gemeinsame Meinung herauskommt; und das halte ich für das Richtigere.

Schließlich bitte ich den Kollegen Lauritsch auch, weil er zweimal ad verbum erklärt hat: „Der Herr Abg. Altenburger wird schon wissen, warum er so sehr für dieses Gesetz

eingetreten ist“, vielleicht diesen aus dem Unterton heraushörbaren Verdacht — wenn er nicht selber in den Verdacht einer politischen Brunnenvergiftung kommen will — zu konkretisieren, damit der Abg. Altenburger Gelegenheit bekommt, auf eine konkrete Behauptung auch eine konkrete Antwort geben zu können.

Und nun, meine Damen und Herren, lassen Sie mich zum Gesetzentwurf selber kommen. Er hat vor der Beschlußfassung und nach der Beschlußfassung des Nationalrates in der Öffentlichkeit ein sehr lebhaftes Echo ausgelöst. Den Sozialisten hat man vorgeworfen, und zwar keineswegs mit Unrecht, in ihren Zentralisierungsbestrebungen einen weiteren Schritt nach vorwärts getan zu haben, und uns von der Volkspartei kreidete man an, daß wir durch unsere Zustimmung zu dem Gesetz mitgeholfen haben, die Stellung der Sozialisten innerhalb der Arbeitnehmerschaft zu verstärken.

Es erscheint mir gerade wegen dieses Echos und wegen dieser Vorwürfe zweckmäßig, die Stellung meiner Partei zum vorliegenden Gesetzentwurf herauszustellen. Die Österreichische Volkspartei, zu der sich immer mehr Arbeitnehmer bekennen, bejaht die Arbeiterkammern. Sie sind auch keine Erfindung der Sozialisten, denn schon auf der sogenannten Haider Konferenz der katholischen Sozialpolitiker um Baron Vogelsang und Graf Belcredi herum, die 1882 stattgefunden hat, wurde für die Arbeitnehmer die Forderung nach der Errichtung von Arbeiterkammern erhoben.

Die Überlegung, die zu dieser Forderung führte, war sehr einfach. Wenn es gesetzliche Interessenvertretungen für Unternehmer gibt — und solche gibt es etwa seit dem Jahre 1848 —, dann konnte man solche berechtigterweise auch der Arbeitnehmerschaft nicht verwehren, und wenn sich diese Interessenvertretungen für die Arbeitgeber als nützlich erwiesen, dann konnten sie vermutlich auch für die Arbeiter und Angestellten nicht schädlich sein.

Die damalige Forderung nach Errichtung von Arbeiterkammern blieb aber ungehört, und erst der ersten Nachkriegszeit war es vorbehalten, sie zu erfüllen. Man kann nun nicht sagen, und darüber soll man sich klar sein, daß sich diese Arbeiterkammern immer und überall etwa einer besonderen Popularität erfreuen; weder bei den Kammerwählern noch in anderen Kreisen ist dies der Fall. Die anderen Kreise meinen, daß für die Interessenvertretung der Arbeitnehmerschaft die Gewerkschaften allein genügen würden. Diese Auffassung teilt meine Partei nicht. Die Gewerkschaften sind Vereine, so wie es

die agrarischen und gewerblichen Standesorganisationen sind, die auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhen. Daran wird nie etwas geändert werden dürfen, wenn wir weiterhin Demokraten bleiben sollen. Die Arbeiterkammern sind aber gesetzliche Einrichtungen, gesetzliche Interessenvertretungen, wie es die Landwirtschafts-, Landarbeiter- und Wirtschaftskammern sind.

Wir sind nun nicht gerade der Überzeugung, daß diese klassenmäßige Kammerorganisation unbedingt auch richtig sein muß, weil wir ja die klassenmäßige Aufspaltung der Gesellschaft mit ihrem Niederschlag auf die Wirtschaft grundsätzlich ablehnen. Wir könnten es uns ganz gut vorstellen, daß ein kammerartiges Forum bestünde, in dem gemeinsame Interessen auch gemeinsam beraten werden. So weit sind wir aber heute leider noch nicht. Daß es nicht so ist, scheint mir weder zum Vorteil der Arbeitnehmer noch der Arbeitgeber zu sein.

Die Arbeiterkammern erfreuen sich aber auch bei vielen Kammerangehörigen selber keiner übermäßigen Beliebtheit. Das ist schuld der heutigen Arbeiterkammermehrheiten, die Kammerpolitik nur aus ihrer parteipolitischen Ideologie heraus betreiben und es nicht oder nur sehr selten verstehen, dabei auf die in den Kammern immer stärker werdenden Minderheiten gebührend Rücksicht zu nehmen. Diese Praxis wird man, ohne sehr große Schwierigkeiten auszulösen, auf die Dauer sicher nicht handhaben können, denn es ist sehr fraglich, Hohes Haus, ob es heute eine marxistische Mehrheit innerhalb der Arbeitnehmerschaft überhaupt noch gibt.

Bei den Kammerwahlen im Jahre 1949 erhielten die Sozialisten 583.000 Stimmen, die Kommunisten 87.000, der Österreichische Arbeiter- und Angestelltenbund 129.000 und der VdU 105.000 Stimmen. Etwa 500.000 gewerbliche und industrielle Arbeitnehmer konnten aber auf Grund einer völlig unmöglichen Wahlordnung von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen. Das waren die Arbeitnehmer in den kleinen und mittleren gewerblichen Betrieben in den Dörfern und Märkten, Arbeitnehmer, von denen man weiß, daß sie in der Überzahl keine Marxisten sind. Ermöglicht man nun auch diesen Wählern die Stimmenabgabe — und dazu muß es kommen —, dann gibt es aller Wahrscheinlichkeit nach keine sozialistische Mehrheit mehr in der österreichischen Arbeitnehmerschaft.

Auf diese unbestreitbare Entwicklung Rücksicht zu nehmen, wäre ein Gebot der Klugheit für die bisherigen Kammermehrheiten. Wir werden daher nicht aufhören, die Objektivierung der Kammerpolitik mit allen Mitteln

anzustreben. Würden uns dabei unüberwindliche Schwierigkeiten bereitet werden, dann müßten wir zur rechten Zeit auch die richtige Antwort auf eine solche Politik suchen. Davon werden wir nicht mehr Abstand nehmen.

Die Arbeiterkammern müssen aufhören, der verlängerte Arm der Sozialistischen Partei zu sein; sie müssen beginnen, eine objektive Interessenvertretung der Arbeitnehmer zu werden. Das sind die Arbeiterkammern nach unserer Überzeugung der gesamten österreichischen Arbeitnehmerschaft, die für diese Arbeiterkammern jährlich etwa 110 Millionen Schilling an Kammerumlagen leistet, einfach schuldig.

Wer dieser Objektivierung der Kammerpolitik Schwierigkeiten bereitet, wie etwa die Kammerzeitschrift „Arbeit und Wirtschaft“, die marxistischer als die marxistische Intelligenzzeitschrift „Zukunft“ geschrieben ist, der schwächt die Durchschlagskraft der gesamten Arbeitnehmerschaft. Das kann aber unserer Überzeugung nach nicht Aufgabe der Arbeiterkammern sein.

Es geht auch nicht auf die Dauer an, daß die begutachtenden Kammerbüros — und das soll auch gesagt werden — alles für gut finden, was aus sozialistisch verwalteten Ministerien kommt, und alles als schlecht hinstellen, was aus anders verwalteten Ministerien stammt. (*Bundesrat Porges: Im Ausschuß haben Sie das Gegenteil gesagt, da haben Sie von der inneren Zerrissenheit gesprochen!*) Herr Kollege Porges, es sollte Ihnen eigentlich bekannt sein, oder ich nehme es wenigstens an, daß Ihnen bekannt ist, daß der Kollege Dr. Lauritsch einer anderen Partei als der meinen angehört. Sie können sich daher auf ihn nicht berufen, wenn Sie sich mit mir auseinandersetzen wollen. (*Bundesrat Porges: Sie distanzieren sich also von ihm?*) Von wem haben wir uns distanziert? (*Bundesrat Porges: Sie distanzieren sich also von ihm?*) Zweifellos; ich hoffe, daß Sie es einmal auch tun, wenn auch der besondere Grund, daß der eigentliche Geburtshelfer des VdU ja sehr weitgehend der Herr Innenminister Helmer gewesen ist, dem entgegensteht. (*Heiterkeit bei der SPÖ.*) Also unsere Distanzierung ist klar. Bei Ihnen scheint es anders zu sein. (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Es gäbe für diese österreichische Arbeitnehmerschaft durch die Arbeiterkammern noch allerhand zu tun, und wenn diese Arbeit wirklich erfolgreich geleistet werden soll, dann ist es unerläßlich notwendig, die Kammerpolitik zu objektivieren.

Vielleicht darf ich aber auch gegen die massiven Vorhalte einiges sagen, die uns wegen unserer Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf im Nationalrat, wie ich einleitend schon gesagt habe, gemacht

werden. Wir haben uns angeblich dem Vormarsch zur sozialistischen Vorherrschaft in den Arbeiterkammern zuwenig energisch in den Weg gestellt. (*Bundesrat Bezucha: So wie wir bei den Handelskammern!*) Die uns diesen Vorwurf machen, möchte ich zunächst fragen, wo sie denn gewesen sind und was sie jetzt tun, um diesen behaupteten Vormarschversuch wirklich abzustoppen. Sie bedienen sich leider der gegebenen Möglichkeiten zu einem solchen Abstoppen immer noch nicht und gehen weiter Wege, die nach der Sachlage im Augenblick leider nicht zu dem angestrebten Ziel führen können. Auch wir erkennen zentralistische Machtballungen als eine Gefahr für das Gemeinwesen, aber wir sind auch der Auffassung, man müsse politische Erscheinungen nach den realen Gegebenheiten beurteilen, anstatt den Maßstab von Wunschträumen an sie anzulegen.

Wie sehen nun diese politischen Realitäten heute wirklich aus? Hohes Haus! Wer den Kopf nicht unbedingt in den Sand stecken will, der wird nicht leugnen können, daß sich noch immer beachtliche Massen der Arbeitnehmerschaft zu den Sozialisten bekennen — das geben wir selbstverständlich auch zu —, wenngleich der sozialistische Einfluß innerhalb der Arbeitnehmerschaft unbestreitbar im Abbröckeln ist, ob es Ihnen, meine Herren von der Linken, recht oder nicht recht ist. (*Bundesrat Bezucha: Das haben die Wahlen vom Jahre 1953 gezeigt!*) Ihr Einfluß ist also im Abbröckeln. Aber es ist ohne Frage so, daß nach demokratischen Spielregeln ein Anspruch darauf besteht, daß in einer Sache, die diese Massen angeht, die Wünsche eben dieser Massen nicht unbedingt mißachtet werden sollen, zumal die Sozialisten mit ihrer Verantwortung für die gemeinsame Regierungspolitik heute nicht in letzter Linie auch noch die Anteilnahme der Arbeitnehmerschaft an der Regierungspolitik zu vertreten haben. Diese Mitverantwortung — und das sei den Kritikern gesagt — bedingt also auch eine Berücksichtigung der Wünsche, die von dieser Seite her kommen. Das gilt auch dann, wenn uns selber diese Wünsche einmal nicht oder nur zum Teil zusagen, wenn sie uns also zu Kompromissen zwingen, die manche neue Sorge für uns bedeuten. Es scheint mir politisch kurzsichtig zu sein, die Volkspartei immer dann zu loben, wenn sie den Sozialisten einen wirtschafts- oder finanzpolitischen Erfolg abringen konnte — wir freuen uns, daß dies in der letzten Zeit immer öfter der Fall ist (*Zwischenruf bei der SPÖ*) —, diese gleiche Volkspartei aber immer und sofort wieder auf das heftigste zu kritisieren, wenn sie einmal auch dem Koalitionspartner einen Vorteil hat einräumen müssen.

Was würde es denn bedeuten, wenn wir diesem Ruf nach Stärke, wie ihn die Kritiker der Volkspartei verstehen, nachgeben würden? Das hieße vermutlich nicht mehr und nicht weniger, als eine sehr schwere innerpolitische Krise auslösen, vielleicht sogar die Koalition gefährden, in der wir uns ja keineswegs auch immer besonders wohl fühlen. (*Bundesrat Brand: Wir auch nicht!*) Das glaube ich Ihnen, meine Herren, gewiß. Jeder weiß es in Österreich, daß diese Koalition keine Liebesheirat, sondern eine ausgesprochene Verstandesheirat gewesen ist (*Bundesrat Brand: Eine Vernunfthe!*), die nun einmal nicht zu vermeiden war; wir hoffen aber, daß wir eine Zeit erleben, in der wir sie vermeiden können. (*Bundesrat Brand: Nicht eine Zeit, in der wir die Koalition vermeiden können, sondern eine Zeit, in der sie nicht mehr notwendig sein wird!*) Jedenfalls brauchen wir diese Koalition heute noch im Interesse der Lebensnotwendigkeiten des Vaterlandes und des Volkes. Wer das noch immer nicht wissen sollte oder immer noch nicht anerkennen wollte, der erinnere sich doch an die letzte Demarche des russischen Hochkommissars, die blitzlichtartig aufgezeigt hat, wie subtil die Situation ist, in der sich Österreich heute leider noch immer befindet.

Ich frage deswegen die Kritiker an unserer Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf, ob sie wirklich meinen, daß wir eine Regierungskrise mit allen ihren Folgen provozieren sollen. Oder sollen wir vielleicht nicht doch — so frage ich auch — besser den Opfergang fortsetzen, den die Koalition für uns teilweise bedeutet, und mit der endgültigen Austragung differenter Auffassungen so lange warten, bis Österreich und sein Volk wieder außer Gefahr sind? (*Bundesrat Adlmannsecker: Das ist ein offenes Geständnis!*)

Wir sind gewiß auch der Meinung, daß dieses Arbeiterkammergesetz kein Ideal schafft — ich habe das heute schon im Ausschuß zum Ausdruck gebracht —, wir sind sogar der Überzeugung, daß dieses Gesetz unter Umständen ein unerfreulicher Baustein zu einer weiteren Zentralisierung werden kann. Uns sagen aber diese Zentralisierungstendenzen — das mögen Sie auch zur Kenntnis nehmen, meine Herren von der Linken —, etwa die Bestimmung, daß der Präsident der Wiener Arbeiterkammer ipso facto immer auch Präsident des Arbeiterkammertages sein soll oder daß die Kammeramtsdirektoren der Länderkammern genau so wie die Geschäftsordnungen der Länderkammern noch der Genehmigung des Arbeiterkammertages bedürfen sollen, daß hier offenbar die SPÖ Sicherheitsvorkehrungen in der berechtigten Annahme gesucht hat,

daß ihr die Arbeitnehmer immer mehr ihre Gefolgschaft versagen.

Wir geben letzten Endes zu diesem Gesetz, wenn es uns auch nicht in vollem Umfang befriedigt, auch zu bedenken, daß wir in Österreich immer noch in einer politischen Situation sind, in der wir es auf Biegen und Brechen nicht ankommen lassen dürfen — das mögen die Kritiker auch zur Kenntnis nehmen —, und weil es so ist, darum haben wir im Nationalrat dafür gestimmt, darum stimmen wir auch hier im Bundesrat für den Entwurf, der für beide Parteien eben das Erträglichste ist, was erreicht werden konnte. An unseren Kritikern wird es mit liegen, der gesamten österreichischen Arbeitnehmerschaft immer mehr die Erkenntnis zu erschließen — wir von der Volkspartei besorgen das schon lange —, daß die SPÖ in der Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer Wege geht, die zu keinem guten Ziel führen können, ja zu einem Ziel, das letzten Endes vielleicht sogar für die Interessen der Arbeitnehmer selber schädlich ist.

Solange dieser Erkenntnis aber gerade von unseren Kritikern her die Bahn nicht besser als bisher bereitet wird, solange man nur in negativer Ablehnung verharret, in einem Antimarxismus macht, der nichts Positives in sich trägt, keine positiven Lösungen für die Probleme vorschlägt, die gelöst werden müssen, solange werden wir uns mit Kompromissen bescheiden müssen, die gewiß auch uns nicht immer zusagen. Das sage ich deutlich an die Adresse der Parteilosen, deren bisherige Erfolge bei den Betriebsratswahlen — die wir nicht leugnen — wohl zu einem neuen Ansatzpunkt werden können, heute aber leider, weil sie, wie es scheint, wegen Eigenbröteleien die gegebenen Möglichkeiten nicht zu nützen verstehen, noch keine politische Realität darstellen.

Politik, meine Damen und Herren, ist die Kunst des Möglichen. Was möglich war, das haben wir mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erreicht beziehungsweise verhindert. Dabei haben uns die Kritiker, Herr Kollege Dr. Lauritsch, nicht geholfen, sie sind ja sogar, wie es Ihnen jedenfalls bekannt ist, den Ausschlußberatungen verärgert ferngeblieben, sie haben versucht, mit Gefühlen Politik zu machen. Mit Gefühlen kann man aber nicht Politik machen. Dazu bedarf es vielmehr verstandesmäßiger Erkenntnisse, auch einer Erkenntnis des Erreichbaren. Wer das negiert, der operiert in der Politik im luftleeren Raum und setzt sich der Gefahr aus, nicht ernstgenommen zu werden.

Wir werden also, obwohl uns das Gesetz keineswegs im vollen Umfang befriedigt, diesem

Gesetzentwurf unsere Zustimmung geben. Wir geben sie nicht himmelhoch jauchzend, sie fällt uns aber leichter, weil es allein unseren Bemühungen gelungen ist, eine Wahlordnung zu erreichen, die nicht mehr so voller Mängel ist wie die bisherige Wahlordnung.

Nach der neuen Wahlordnung wird jenen 500.000 Arbeiterkammerwählern, die das letztmal nicht zur Wahl gehen konnten, die Ausübung ihres Wahlrechts nicht mehr so unerhört schwergemacht, wie es bisher war. In diese 500.000 Arbeiterkammerwähler haben wir politisches Vertrauen genug, um zu hoffen, daß sie von ihrem Wahlrecht jenen Gebrauch machen, der uns verstärkt in die Lage versetzt, den bisher betriebenen Mißbrauch der Arbeiterkammern wenigstens schrittweise auszurotten oder doch abzubauen. Jeder Mitkämpfer für dieses Ziel ist uns willkommen. Eine Kritik aber, die notorisch politische Realitäten negiert, führt nicht zum erstrebten Ziel. Sie mag vielleicht vorübergehend volkstümlich machen, jenen Popularität einbringen, die keine Verantwortung für Österreich und sein Volk zu tragen haben, sie taugt aber in unseren Augen nicht für echtes und vorbehaltloses Zielstreben. Darum vertrauen wir weiter auf die eigene Kraft auch bei der Durch-

führung des vorliegenden Gesetzentwurfes, und alle jene, die mit uns meinen, daß dieser Entwurf noch recht weit von einer Ideal-lösung entfernt ist, sind eingeladen, unsere Kraft zu verstärken. Dann werden wir aus den Arbeiterkammern das machen, was sie sein sollen, nämlich eine objektive Arbeitnehmer-Interessenvertretung auf dem Boden eines verwirklichten Solidarismus.

Die Österreichische Volkspartei wird daher dem vorliegenden Gesetzentwurf ihre Zustimmung nicht versagen. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort. — Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 16 Uhr 20 Minuten